



Datenschutz bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Familienhilfen/Jugendamt

- Sozialpädagogische Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB IX -

Informationsblatt gem. Art. 12ff DSGVO

Wir kommen unseren Informationspflichten gem. Art. 12 ff DSGVO mit dieser Mitteilung nach, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Art. 12 Abs. 2 DS-GVO).

Angaben zum Verantwortlichen

Name Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister
Anschrift Breite Str. 62, 23539 Lübeck
Telefon 0451 – 115
E-Mail-Adresse info@luebeck.de
Internet-Adresse www.luebeck.de

Fachbereich Kultur und Bildung
Fachbereichsleitung Frau Senatorin Frank
Bereich Familienhilfen/Jugendamt
Bereichsleitung Frau Frenz
Ansprechpartner:in Teamleitung
Anschrift Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck
Telefon 0451-115
E-Mail-Adresse familienhilfen-egh@luebeck.de

Angaben zur Person der Datenschutzbeauftragten

Name Martina Kieckbusch
E-Mail-Adresse datenschutz@luebeck.de

Zwecke der Verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Rahmen der Leistungsbewilligung nach dem SGB IX und dem SGB XII notwendig. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten erfolgt im Rahmen des Teilhabepflanverfahrens §§ 19 ff. SGB IX sowie Gesamtplanverfahrens §§ 117 ff. SGB IX.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Persönliche Daten werden verarbeitet, soweit Sie zur Bereitstellung gesetzlich verpflichtet sind, der Verarbeitung in einer separaten Erklärung zugestimmt haben, oder wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe notwendig ist.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. a und e DSGVO zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe usw. Es finden die Spezialgesetze der Sozialgesetzbücher IX und XII Anwendung.

Kategorie der personenbezogenen Daten

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Telefonnummer, Handynummer, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Angaben zur Behinderung, Pflegegrad, Sprachkenntnisse, rechtliche Betreuung, Bezug von Transferleistungen, Unterhalt, Einkommen, WfbM-Lohn, Krankengeld, Pflegegeld, Vermögen, Ärzte, Krankenkasse, Vertrauenspersonen, Hilfen, Sorgerechtsregelung.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Weiterleitung der personenbezogenen Daten erfolgt an die wirtschaftliche Eingliederungshilfe, das Gesundheitsamt sowie an Rehaträger wie u.a. in § 6 SGB IX genannt.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland erfolgt nicht.

Um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten erhalten Sie nachfolgend zusätzliche Informationen gem. Art. 13 Abs. 2 DSGVO:

Speicherdauer, Löschfristen

Für Unterlagen der Eingliederungshilfe besteht nach der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST)“ eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Unabhängig davon werden Ihre personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Dauer des Leistungsbezuges oder solange Ersatz oder Erstattungsansprüche bestehen, ein Verwaltungsverfahren oder Gerichtsverfahren anhängig ist oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht über 5, 10 oder 30 Jahre aufbewahrt (§§ 630 ff. BGB, §§ 67 ff. SGB X, § 12 AsylbLG, AufbewBest. der Konferenz der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder, AktenO für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung u.w.) z.B. 5 Jahre nach Beendigung des Leistungsbezuges oder Aktenvorganges; bei Unterhaltstiteln, Darlehen, sonstigen Forderungen 30 Jahre oder 10 Jahre nach erfolgter Rückzahlung.

Nach § 84 Abs. 2 SGB X sind „Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“. Akteninhalte, die keinen Erkenntniswert mehr besitzen und die für die weitere Sachbearbeitung nicht erforderlich sind, werden demnach gelöscht.

Spätestens nach Ablauf dieser Fristen/Kriterien werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht, außer die Verarbeitung unterliegt zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken (Art. 89 DSGVO und § 6 LDSG).

Betroffenenrechte

Wir machen Sie auf Ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO aufmerksam:

- Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung/Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Kontakt in Schleswig-Holstein: Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstr. 98, 24103 Kiel, mail@datenschutzzentrum.de